



<b>Antrag</b>	
- öffentlich -	
AT-23/2023	
Fachbereich	
Federführendes Amt	Hauptamt
Antragsteller	Ortsbeirat Lorchhausen
Aktenzeichen	AT 23/2023
Datum	22.09.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Ortsbeirat Lorchhausen	19.10.2023	zur Kenntnis
Ortsbeirat Lorchhausen	30.11.2023	
Ortsbeirat Lorchhausen	25.01.2024	zur Kenntnis

**Betreff:**

**Fußgängerampel B42 im Bereich Wasem-Lorchhausen**

**Antrag:**

Nachdem die Verkehrsbehörde des Rheingau-Taunus-Kreises den Antrag des Ortsbeirates Lorchhausen auf Einrichtung eines Überholverbotes in diesem Bereich der B 42 / Wasem abgelehnt hat, beantragt der Ortsbeirat die Errichtung einer Querungshilfe für Fußgänger und Radfahrer im Bereich Wasem.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch den Ortsbeirat nicht abzuschätzen.

**Sachdarstellung:**

Im kompletten Ortsbereich Lorchhausen gibt es keinerlei Querungshilfe, um die stark befahrene B42 gefahrlos überqueren zu können.

Mit der öffentlichkeitswirksamen Eröffnung und Bewerbung des Radweges entlang der B 42 hat der Fußgänger- und Radfahrerverkehr auf diesem stark zugenommen und damit auch die Anzahl derer, die die B42 im Bereich Lorchhausen zu Fuß oder per Rad queren wollen.

Mit dem Wegfall der Geschwindigkeitsmessenanlage in Lorchhausen ist zudem zu beobachten, dass die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 60km/h in diesem Bereich regelmäßig deutlich überschritten wird.

Das Verkehrssicherheitskonzept 2035 des Landes Hessen befürwortet solche Querungshilfen ausdrücklich:

**„M-I-24: Ausreichend Überquerungsstellen für Fußgänger schaffen**

Das Land Hessen unterstützt im Rahmen des Mobilitätsförderungsgesetzes und der Förderrichtlinie Nahmobilität Landkreise, Städte, Gemeinden, Gemeinde- und Zweckverbände bei der Aufgabe, an ausreichenden Stellen sichere Überquerungsanlagen nach geltenden Regelwerken zu schaffen.

Die rechtlichen Regelungen zum Einsatz von Fußgängerüberwegen werden durch die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) auf Basis der derzeit geltenden VwV-StVO vorgegeben. In Hessen sind durch

Einführungserlass vom 31.05.2002 die Einsatzbedingungen noch modifiziert worden. Demnach ist die Einrichtung von sog. Zebrastreifen z. B. im Rahmen von Schulwegsicherung auch bei geringeren Mengen von Fußgänger möglich. Generell unterliegt jeder Einsatz von Zebrastreifen jedoch der Einzelfallprüfung. „Die (...) Einsatzkriterien sind als Entscheidungshilfe anzusehen, von denen z. B. auf Grund örtlicher Gegebenheiten abgewichen werden kann, dies jedoch nur dann, wenn hierüber Einvernehmen zwischen Polizei, Straßenbau- und Straßenverkehrsbehörde besteht.“ [16] Das Land Hessen wird die vorhandenen Spielräume nutzen und dazu motivieren, sichere und komfortable Überquerungshilfen zu schaffen.

Fußgängerinnen und Fußgänger sind im Straßenverkehr besonders schutzbedürftig, weil sie keine „Knautschzone“ haben. Rund 39 Prozent aller Unfälle mit Fußgängerbeteiligung in Hessen ereignen sich beim Überqueren von Straßen Unfalltyp: „Überschreiten-Unfall“.

Jederzeit gut erkennbare und sichtbare Überquerungsstellen (Mittelinseln, Zebrastreifen, Fußgängerüberwege mit Lichtsignalanlagen etc.) stellen eine sichere und bequeme Hilfe zum Überqueren der Fahrbahn für Fußgängerinnen und Fußgänger dar. Sie bauen Hemmnisse für das Zufußgehen ab und sind Bestandteil der Ausbildung von Fußwegenetzen. Gute Sichtbeziehungen und eine ausreichende Beleuchtung sind für die Sicherheitsbilanz maßgeblich.“

### **Antwort der Verwaltung:**

Der Antrag wurde am 22.09.2023 an Hessen Mobil weitergeleitet mit der Bitte um Prüfung.

Antwort von Hessen Mobil:

Wurde in die Verkehrsabteilung und Planungsabteilung mit der Bitte um Stellungnahme bis 27.10.2023 weitergeleitet.

### **Antwort von Hessen-Mobil:**

Das Anliegen zur Errichtung einer Querungshilfe an der B42 in Lorchhausen im Bereich Wasem wurde geprüft.

Eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges (Zebrastreifen) sieht die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) außerhalb geschlossener Ortschaften nicht vor. Hinzu würde neben der Errichtung eines Gehweges bzw. Geh- und Radweges als Zuwegung und Aufstellfläche des Fußgängerüberweges auch die Errichtung einer ausreichenden Beleuchtung notwendig sein (Punkt 3.4, Satz 1 der R-FGÜ 2001). Die verkehrlichen Voraussetzungen gemäß Punkt 2.3 der R-FGÜ 2001 sind sowohl im Bereich des Ortsendes Lorchhausen als auch im Bereich Wasem nicht gegeben. Die R-FGÜ 2001 verweist hier auf Lichtsignalanlagen bzw. Fußgängerschutzanlagen. Wie auch im Bereich des Ortsendes von Lorchhausen ist im Bereich des Wasems ebenfalls ein erheblicher Eingriff auf dem rheinseitigen Geh- und Radweg der B 42 notwendig. Des Weiteren ist die Zustimmung der Verkehrsbehörde (RTK) bei Querungsstellen der B 42 erforderlich.

Ich bedauere, Ihnen leider keine positive Rückmeldung geben zu können.

gez. Ivo Reißler  
Bürgermeister